Vollziehungsrath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 247.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr in in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 10 Febr. 1801. Viertes Quartal. Den 21 Pluviose IX.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 28. Jan.

Der Vollz. Rath, nach angehörtem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften, über die Nothwendigkeit, die ehrwürdige Claße der Religionsdiener indessen, bis von dem gesetzgebenden Rath die zweckmäßigsten Mittel zur völligen Befriedigung ihrer gerechten Foderungen aufgefunden sind, so viel möglich dem drückenden Mangel zu entreissen;

Erwägend, daß das Gesez vom 6. Oktober 1800 die Entrichtung der Grundzinse, in Absicht des Quantums dieser Abgabe, zwar anders, als das Gesez vom 13. Dec. 1799, festsezt, aber von deren Verwendung, in so fern sie der Staat einzunehmen hat, keine Meldung thut;

Erwägend, daß durch das Gesez vom 15. Sept. 1800, §. 2., das Gesez vom 13. Christm. 1799, welches §. 12. den Ertrag der Grundzinse für 2798 und 1799 ausschliessend für die Geistlichkeit bestimmt, in Kraft erhalten wird;

Erwägend, daß die dringenden Bedürfnisse der Geistlichkeit, die Fortdauer jener Bestimmung auch in Rücksicht der bereits für das Jahr 1800 verfallenen Grundzinsgelder dringend erheischet;

beschließt:

1. Der Ertrag aller Bodenzinse für das Jahr 1800, welche laut Gesez vom 6. Weinmonat 1800, vom Staate beygetrieben werden sollen, ist, so wie die Grundzinsgelder der Jahre 1798 und 99, ausschließlich zur Entschädigung der Geistlichkeit und gleichmäßigen Vertheilung unter dieselbe bestimmt.
2. Die Verwaltungskammern und alle Finanzbehörden werden angewiesen, dem 12. §. des Gesetzes vom 13. Christm. 1799 zufolge, sämtliche für das Jahr 1800 eingehende Grundzinsgelder in eine besondere Kaße zu legen, und den Betrag derselben, dem Ministerium der Wissenschaften anzuzeigen, damit eine gleichmäßige Vertheilung in der ganzen Republik eingeleitet werden möge.
3. Aus diesem Grundzinsertrage soll durchaus für keinen andern Gebrauch, was Namen er auch haben mag, als nur allein für die Geistlichkeit geschöpft werden.
4. Dem Finanzminister und dem Minister der Künste und Wissenschaften, jedem, in so fern es sein Fach betrift, ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen, welcher dem Tagblatte der Beschlüsse einverleibt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 30. Jan.

Der Vollziehungsrath, nach angehörtem Bericht seines Justizministers, in Erwägung, daß an dem Ort, wo die Regierung sich befindet, die oberste Polizey nur durch sie ausgeübt werden kann,

beschließt:

1. Der Regierungsstatthalter von Bern wird in jedem Fall, wo er glaubt ein Aufgebot in der Gemeinde Bern, als dem gegenwärtigen Sitz der Regierung, machen, oder eine Bewaffnung veranstalten zu müssen, sich an die Regierung wenden, und ihre daherigen Befehle erwarten.
2. Der Kriegsminister und der Minister der Justiz sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, der in das Tagblatt der Beschlüsse eingerükt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 4. Febr.

Der Vollziehungsrath, in Betrachtung, daß die sogenannten Glüks- oder Hazardspiele, von den verderblichsten Folgen auf die Moralität und die häuslichen Umstände derjenigen Bürger sind, welche sich diesen Spielen ergeben,

beschließt:

1. Von der Bekanntmachung dieses Beschlusses an, sollen in keinem öffentlichen Hause im Umfange der Republik, dergleichen Spiele geduldet werden, bey Strafe für den Wirth, daß ihm das ertheilte Patent entzogen, und sein Haus beschlossen werde.
2. Alle in Diensten der Republik stehende Civil- und Militärpersonen, welche überwiesen werden, an einem der Spiele dieser Art in einem öffentlichen Haus Theil genommen zu haben, sollen ohne weiters ihrer Stellen entsezt werden.
3. Der Kriegsminister und der Minister der innern Angelegenheiten sind, so viel es jeden von ihnen betrift, mit Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher in das Tagblatt der Gesetze eingerükt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Ministerium der Wissenschaften und Künste.

Der Vollz. Rath, an den Minister der Künste und Wissenschaften!

Auf Euern Bericht über die Petition des Bürgers Pestalozzi, worin er um stärkere Unterstützungen zur Beförderung seines Erziehungsinstituts ansucht,

hat der Vollz. Rath beschlossen:

1. Die von dem ihm bewilligter Salarium noch restirenden 30 Fr., und die noch nicht entrichteten Vorschußgelder, welche sich auf ein tausend vier hundert zwey und zwanzig und ein halber Franken belauffen, sollen ihm ohne Aufschub bezahlt, und zu dem Ende eine Dringlichkeitserklärung von ein tausend vier hundert zwey und fünfzig und ein halben Franken ausgefertigt werden.
2. Der Bürger Pestalozzi werde aufgefodert, das Personal, welches er bey seinem Institut angestellt hat, und seine dafür nöthigen Bedürfnisse zu spezifiziren, und seine deßfalsigen Erwartungen ausführlich und bestimmt der Regierung vorzulegen, damit über die verlangte Pension, das Angemessene beschlossen werden könne.
3. Es soll an alle Gemeinden durch das Ministerium der Wissenschaften eine aufmunternde Einladung ergehen, ihre Schullehrer in das Seminar von Pestalozzi zu senden, und hiebey dessen Schulbücher zum Verkaufe bestens empfohlen werden.
4. Der Bürger Pestalozzi werde eingeladen, das seiner Anstalt nöthige Brennholz genau und bestimmt anzugeben, damit auch hierüber das Gehörige beschlossen werden könne.
5. Ihr seyd eingeladen, diese Resolution dem Bürger Pestalozzi bekannt zu machen, und nach ihr das Weitere zu besorgen.

Bern, 28. Jan. 1801.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 17. Jan.

Präsident: Bay.

Die Criminalgesezgebungscommißion erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesezgeber! Ulrich Schüz von Sumiswald entwendete als Kostgänger bey Peter Schurch in der Lügentechmatte, demselben bey Tagezeit aus einem unverschlossenen Schrank die Summe von 55 Liv., um welches Vergehen der Schüz, anstatt nach Ausweis des §. 170 des peinlichen Gesetzes zu einer achtjährigen, von dem Distriktsgericht Sumiswald zu einer zweyjährigen Kettenstrafe verurtheilt ward. Unmittelbar nach ausgefälltem Urtheil, bewarben sich der Vater und Großvater des Verurtheilten bey der Vollziehung, um Nachlaß der Strafe: sie wurden aber abgewiesen, doch mit dem tröstlichen Zusaz: nach 6 Monaten könne dann ihr Begehren ehender erhört werden. Nach 9 Monaten steht nun der Verurtheilte, von seinen Verwandten und der Munizipalität seines Orts unterstüzt, neuerdings um Begnadigung bey der Vollziehung an, die Ihnen B. G. vorschlägt: den übrigen Theil der Kettenstrafe des Schüz, in eine Eingränzung in seine Gemeinde zu verwandeln.

Die Gründe zur Rechtfertigung dieses Begnadigungs-Akts sind folgende:

a) Der Leichtsinn des Kostmeisters, in einem offenen Gehalt sein Geld aufzubewahren, und die daher tägliche Versuchung des 20jährigen Kostgängers, der aus Hoffart für Kleidungsstücke, einige heimliche Schulden bey Krämer und Schneider gemacht hatte, und um deren Bezahlung, die er auch sogleich mit dem entwendeten Geld leistete, täglich gemahnt wurde.